



## Philosophische Fakultät II

### **Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Musikwissenschaft im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 15.07.2015

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S.600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) in der Bekanntmachung vom 25.09.2013 (ABl. 2013, Nr.11, S. 1), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Musikwissenschaft (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studienprogramms
- § 3 Studienberatung
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Kombination von Studienprogrammen
- § 7 Aufbau des Studienprogramms
- § 8 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 9 Abschlussbezeichnung
- § 10 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen
- § 11 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
- § 12 Prüferinnen und Prüfer
- § 13 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms
- § 15 Inkrafttreten

Anlage: Studienprogrammübersicht

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an

der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Musikwissenschaft (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bisher im Studienprogramm Musikwissenschaft (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang eingeschrieben sind und die ab Wintersemester 2016/17 das Studium der Musikwissenschaft im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

## **§ 2**

### **Ziele des Studienprogramms**

(1) Ziele des Studienprogramms sind: eine allgemeine Orientierung über das Fach und seine Teilbereiche (Historische Musikwissenschaft, Systematische Musikwissenschaft, Musikethnologie), der Erwerb von Grundkenntnissen und -fähigkeiten, sowohl was Inhalte als auch was Methoden des Faches betrifft, sowie die Befähigung zu angeleitetem wissenschaftlichen Arbeiten in Teilbereichen der Musikwissenschaft. Neben Fachwissen sollen den Studierenden Basiskompetenzen musikwissenschaftlicher Arbeit vermittelt werden, die in verschiedenen Arbeitsfeldern gefordert werden.

(2) Das Studienprogramm qualifiziert in Kombination mit entsprechenden Studienprogrammen beispielsweise für folgende Berufsfelder: Journalistik in Presse, Rundfunk oder Fernsehen (in Kombination beispielsweise mit Literaturwissenschaft oder Medien- und Kommunikationswissenschaft); Musikverlag (in Kombination beispielsweise mit Bibliothekswissenschaft); Dramaturgie (in Verbindung beispielsweise mit Literaturwissenschaft); Musikarchiv (in Verbindung beispielsweise mit Geschichtswissenschaft), Musikmanagement (in Verbindung beispielsweise mit Wirtschaftswissenschaft), Museum (in Verbindung beispielsweise mit Ethnologie).

(3) Fremdsprachenkenntnisse des Englischen und weiterer moderner Fremdsprachen sind zur Erreichung der Studienziele dringend zu empfehlen. Insbesondere Kenntnisse des Englischen sollten bereits bei Studienbeginn vorliegen. Im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen können bestehende Fremdsprachenkenntnisse vertieft bzw. neue Fremdsprachenkenntnisse erworben werden.

## **§ 3**

### **Studienberatung**

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

(3) Für die Studienfachberatung steht im Institut für Musik, Abteilung Musikwissenschaft, eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung; Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden der Abteilung zu ihren Sprechzeiten.

## **§ 4**

### **Zulassung zum Studium**

(1) Zum Bachelor-Studium wird zugelassen, wer über die in § 27 HSG Abs. 6 LSA genannten Voraussetzungen verfügt.

(2) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26.05.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 196) in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.

## **§ 5 Studienbeginn**

Das Studium beginnt zum Wintersemester (§ 5 ABSStPOBM).

## **§ 6 Kombination von Studienprogrammen**

Gemäß § 7 Abs. 3 ABSStPOBM können die Studienprogramme im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang frei kombiniert werden.

## **§ 7 Aufbau des Studienprogramms**

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang, Teilnahmevoraussetzungen und Abfolge der Module, Modulvorleistungen/Studienleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

## **§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesung (VL): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden in der Regel anhand breiter Themenstellungen zu den Inhalten, zur Systematik und Methodik des Faches hingeführt werden;
- b. Seminar (SE): Ein Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden in der Regel anhand einer begrenzten Thematik in wissenschaftliche und fachliche Problemstellungen und in das wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden;
- c. Übung (UE): Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der die in einer Vorlesung oder in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse exemplarisch vertieft oder spezielle Fertigkeiten geübt werden;
- d. Tutorium (TU): Tutorien sind Lehrveranstaltungen, die in erster Linie von Studierenden höherer Semester gehalten werden. In Tutorien werden elementare Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vertieft und gefestigt. In ihrer Thematik begleiten sie Vorlesungen und Seminare und erörtern Problemfelder im kleineren Kreis;
- e. Kolloquium (KO): Kolloquien zielen auf die Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen des Faches und dienen der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. Darüber hinaus begleitet ein Kolloquium die abschließende Phase des Studienganges, in der die schriftliche Arbeit erstellt wird. Dafür bieten es ein Arbeitsforum;

- f. Praktikum (PR): Innerhalb des Praktikums, das im Block oder studienbegleitend geleistet werden kann, erwirbt die Studentin bzw. der Student Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und erprobt die Anwendung der erlernten Studieninhalte.

## **§ 9**

### **Abschlussbezeichnung**

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung.

## **§ 10**

### **Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen/Studienleistungen**

- (1) Formen von Modulvorleistungen/Studienleistungen sind:
- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 Minuten;
  - b. Referat: Dieses dauert in der Regel 30 Minuten;
  - c. Stundenprotokoll: Eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehrstunde von 3 bis 4 Seiten à ca. 400 Wörter;
  - d. Thesenpapier: Eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von 3 bis 4 Seiten à ca. 400 Wörter;
  - e. Übungsaufgabe: In Nachbereitung einer Lehrstunde schriftlich zu bearbeitende Aufgabe zur Festigung bestimmter Kompetenzen;
  - f. Diskussionsleitung: Moderation mehrerer kontroverser Wortbeiträge zu einem Themengebiet.

(2) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Schriftliche Ausarbeitung zum Referat: eine im Anschluss an ein Referat schriftlich fixierte Arbeit von 10 bis 15 Seiten à ca. 400 Wörter;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer.

(3) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird nur dem Modul „Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten/Musikanalyse“ die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

## **§ 11**

### **Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung**

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.

(2) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienprogramms. Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder/und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulleistung bzw. Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulleistung gilt als nicht angemeldet.

## **§ 12 Prüferinnen und Prüfer**

Die Fakultät kann wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Lehrbeauftragte, sofern sie an der Lehre im jeweiligen Modul maßgeblichen beteiligt sind, unter Beachtung des § 12 Abs. 4 HSG LSA, zu Prüferinnen und Prüfern bestellen.

## **§ 13 Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Für das Studienprogramm Musikwissenschaft wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Philosophischen Fakultät II ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet (§ 17 Abs. 1 ABStPOBM).

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

## **§ 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms**

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module benotet werden (§ 21 Abs. 1 ABStPOBM) und in die Gesamtnote eingehen (§ 22 Abs. 1 ABStPOBM).

## **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung wurde von der Philosophischen Fakultät II am 15.07.2015 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 09.12.2015 Stellung genommen.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die bisher im Studienprogramm Musikwissenschaft (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang eingeschrieben sind und die ab Wintersemester 2016/17 ihr Studium in diesem Studienprogramm aufnehmen.

(3) Diese Ordnung tritt zum Sommersemester 2016 in Kraft.

(4) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Musikwissenschaft (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.11.2005 (Abl. 2017 Nr. 1, S. 40) außer Kraft.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum Sommersemester 2018 zu wiederholen.

Halle (Saale), 9. Dezember 2015

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor

## Anlage Studienprogrammübersicht

Anlage (gemäß § 7)

Übersicht über das Studienprogramm Musikwissenschaft (Bachelor of Arts) - 60 Leistungspunkte

<i>Modultitel</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Gehörbildung	4	5	ja	nein	Klausur	-	nein	1. Semester
Musiktheorie I	4	5	ja	nein	Klausur	-	nein	1. Semester
Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten/Musikanalyse (FSQ integrativ)	6	10	ja	nein	Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Klausur	-	nein	2. Semester
Musikgeschichte I	4	10	ja	nein	Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Klausur	10/40	ja	3. Semester
Grundlagen der Historischen Musikwissenschaft	4	10	ja	nein	Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Klausur	10/40	ja	4. Semester
Grundlagen der Musikethnologie	4	10	ja	nein	Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Klausur	10/40	nein	5. Semester
Grundlagen der Systematischen Musikwissenschaft	4	10	ja	nein	Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Klausur	10/40	nein	6. Semester